

richs VI. verstanden werden kann. Im einzelnen soll, was als der Normalfall anzusehen ist, Friedrich II. seiner Mutter nach deren Tod in der Herrschaft folgen. Sollte er hingegen vor ihr sterben, wird er von ihr beerbt. Beide Bestimmungen sind mit dem Heimfallsrecht der Kirche verbunden, das nach dem Aussterben der Nachkommenschaft Heinrichs VI. eingetreten wäre. Damit sollte ein wichtiges Prinzip des Lehnrechts Geltung erlangen. Bei den normannischen Herrschern hatte das Heimfallsrecht des Papstes kaum eine Rolle gespielt, da in ihrem Bereich neben der männlichen auch die weibliche Erbfolge rechtens war und selbst Angehörige von Nebenlinien, wenn dies notwendig wurde, als Erben eintraten. Konstanze selbst stellt hierfür das beste Beispiel dar. Sie, die Tochter König Rogers II., nahm 1189 nach dem kinderlosen Tod Wilhelms II. die Nachfolge ihres Neffen für sich in Anspruch und sah sich forthin als rechtmäßige Erbin der sizilischen Königswürde⁵⁹.

Terminologisch ist Punkt 2 nicht durchweg eindeutig. Am wenigsten Probleme bereitet noch der zweite Teil, der sich auf die Möglichkeit bezieht, daß Friedrich schon als Kind seinem Vater in den Tod folgte. Dies hätte im Anschluß an ein Intermezzo mit Konstanze als Alleinherrscherin den Übergang des Königreichs an die Kirche nach sich gezogen. Als wichtigste Konsequenz hieraus hätte sich ergeben, daß eine staufische Nebenlinie in Person eines der Brüder Heinrichs, des Herzogs von Tuszien und Schwaben Philipp oder auch des Pfalzgrafen Otto von Burgund, in Sizilien nicht zum Zuge gekommen wäre⁶⁰. An normannische Verwandte Konstanzes mußte ohnehin nicht mehr gedacht werden, denn ihrer hatte sich Heinrich gleich nach seiner Palermitaner Königskrönung entledigt⁶¹. Nicht auf Anhieb einsichtig wird hingegen der erste Teil. Hinderlich ist hier vor allem, daß die Nachfolgeregelung im Königreich Sizilien nicht explizit, sondern nur nebenbei für den Fall des erbenlosen Todes Friedrichs II. angesprochen wird (*et si filius noster sine herede decesserit*). Das Wort *heres* bleibt unspezifisch, so daß zu fragen ist, wer künftig im Königreich in

59) Vgl. DEÉR, Papsttum (wie Anm. 53) S. 183 f. (Roger II. im Herzogtum Apulien), S. 256 (Konstanze); Christoph REISINGER, Tankred von Lecce. Normannischer König von Sizilien 1190-1194 (Kölner historische Abh. 38, 1992) S. 92 ff. (Konstanze).

60) Vgl. in diesem Sinne WINKELMANN, Ueber das Testament (wie Anm. 3) S. 474; GERLICH, Testament (wie Anm. 5) S. 50 ff.; PFAFF, Gesta (wie Anm. 7) S. 96.

61) Vgl. hier nur CSENDES, Heinrich VI. (wie Anm. 8) S. 155 f.